

Wertpapier-KESSt - Umsetzungsfrist zu kurz

VfGH G 18/11 - 14 vom 16. 6. 2011

§ 93 Abs 2 Z 2, § 95 Abs 2 Z 2 EStG

Sachverhalt:

Eine Reihe österr. Banken hat die Einführung der sog. „Wertpapier-KESSt“, insbes. auch mit dem Argument angefochten, dass - gestützt auf ein Gutachten - die Umsetzungsfrist von neun Monaten schon aus EDV-technischen Gründen unverhältnismäßig kurz und somit auch verfassungswidrig wäre. Sie bekamen Recht.

Rechtssätze:

Der VfGH geht im Hinblick auf das Vorbringen der antragstellenden Kreditinstitute davon aus, dass die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Abzugspflicht erforderlichen Vorkehrungen bis zum 1. 10. 2011 (Anm.: neunmonatige Frist) von den Antragstellern nicht getroffen werden können und eine Fristverlängerung aus verfassungsrechtlichen Gründen erforderlich ist.

Soweit sich die Antragssteller gegen die ab 1. 1. 2011 wahrzunehmende Verpflichtung zur Evidenzhaltung der Anschaffungskosten von Wertpapieren wenden, kann der VfGH diesen Bedenken nicht beitreten.

Ein allgemeines verfassungsrechtliches „Effizienzgebot für Abgaben“ ist nicht anzunehmen.